

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 2. Juli 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 13. enthält:

(Nro. 362.) Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13ten Juni 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 65. Wegen Erhebung der Personensteuer von Militär-Personen.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere zurückgekehrte und beurlaubte Militär-Personen sich weigern, die Personensteuer zu entrichten, so finden wir uns veranlaßt, die dieshalb im Breslauschen Keglernagds-Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachungen vom 5. Decbr. 1814 No. 49. Pag. 547. und

22.

Nro. 65. Publicandum względem zbierania podatku, Poglówne nazwanym, od osób dawniej Woykowych.

Ponieważ nowina nas doszła że nie którzy Urlobnicy u siebie się bawiące sprzeciwiają się Podatek, Poglówne nazwany zapłacić, przetoż powtarzamy rozkaz już w Dzienniku Wrocławskim 5go Debr. 1814. w Numerze 49. na karcie 547. i

q

22g°

22. May v. J. Nro. 12. pag. 145. hiermit in Erinnerung zu bringen, den Dorf-Schulzen aber aufzugeben, diese Steuer von den pflichtigen Militär-Personen bei eigener Vertretung einzufordern und zu erheben.

IX. May 121. Oppeln den 14. Juni 1816.

Königlich Preussische Regierung
zu Oppeln. 2te Abtheilung.

22go Maia w Numerze 12. na karcie 145. ogłoszony i rozkazujemy Szol-tifom wszystkim, żeby Podatek ten, Poglowne nazwany, pod karą osobistey odpowiedzialności od osób dawniey woyskowych zebrali i oddali.

IX. May 121. z Opola d. 14. Junii 1816.

Królewska Pruska Regencya
w Opolu.

Nro. 66. Bekanntmachung, wegen Aufre-
fung und Bestrafung der Raub-
schützen in den Königl. Forsten.

Die bereits in dem Breslauer Regie-
rungs-Amtsblatte am 16. Januar 1815,
Stück II. Nro 25. eingerückte Verfügung
des Hohen Finanz-Ministerii vom 23.
Decbr. 1814, wonach demjenigen, der einen
Walddieb in einem Königl. Forste, oder auf
einer Königl. Jagd ertappt, ihn zum nächst-
gelegenen Forstamte abliefern und der That
überführt, eine Belohnung von 30 Rthl.
zugewährt worden ist, wird hiermit noch-
mals zur allgemeinen Kenntniß, so wie
die Vorschriften der Jagdordnung vom
19. April 1765 und der Declaration
vom 26. März 1788, rücksichtlich der
Jagd-Contraventionen, nicht nur im
Allgemeinen in Erinnerung gebracht, son-
dern auch insbesondere den Forbeam-
ten in den Städten wiederholt anbe-
befoh-

Nro. 66. Uwiadomienie względem złapania
i ukarania myśliwych na kradzież
w lasach Królewskich chodzących.

Już w Dzienniku Wrocławskim
de dato 16. Januarii R. 1815. pod
Nro. 25. oznaymiono że na Rozkaz
Prześwietnego Ministeryum Finan-
zow pod datą 25. Debr. R. 1814.
każdemu który człowieka na kra-
dzież w lasach Królewskich chodzą-
cego złapie, kradzieży zwierza na
niego dowiedzie i do naybliższego
odda Forstamt, nadgroda w Sum-
mie 30 Talarow ma być zapłaconą.
Rozkaz ten znowu do wiadomości
każdego podaiemy i przytym się na
Prawa w Interesie Polowania pod
19. Apr. R. 1765. i pod 26. Marc.
R. 1788. publikowane, odwołujemy,
w których obszerniey o tych karach
mowiono. Przytym też rozkazujemy
Ofi-

sohlen: alles Wild, welches ohne hinlängliche Legitimation eingebracht wird, in Beschlag zu nehmen.

XIII. 151. Juni. Oppeln, d. 18. Juni 1816.

Königlich Preussische Regierung
zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Oficyalistom Królewskim przy Bra-
mach mieyskich Rużącym, żeby
zwierża każdego, o którym przy-
noszący doskonałe się legitomować
nie może do miasta nie wpuścili
tylko go konfiskowali.

XIII. 151. Junii. z Opolą 18. Junii 1816.
Królewska Pruska Regencya
w Opolu.

Nro. 67. Bekanntmachung das dem Berliner Kaufmann Varez ertheilte Patent 1.
Bleizucker-Fabrication betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Friedrich Varez zu Berlin unter dem 5ten d. M. ein Patent über das ausschließliche Recht zur Ausübung einer ihm eigenthümlichen Methode, Bleizucker anzufertigen, auf Sechs hintereinander folgende Jahre vom Patents-Verleihungs-Tage an gerechnet, über alle diesseits der Weser belegene Provinzen der Preussischen Monarchie ertheilt worden ist. Nachdem von dem vorgeordneten Hohen Finanz-Ministerio de dato Paris den 14ten October 1815. erlassenen Publicandum über die Ertheilung von Patenten (Breslauer Amtsblatt 1815 S. 507.) findet gegen verliehene ausschließende Patent-Rechte überall nur dann eine Ausnahme statt, wenn jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden ist, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder in der nämlichen Art verbessert hat, dagegen sollen

unbefugte Beeinträchtigungen der Patent-Rechte durch Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabricate bestraft werden.

VIII. Juny 518. Oppeln, den 19. Juny 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 68. Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen auf die dritten Coupons der Staats-
schuldsscheine betreffend.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und dem Berliner Intelligenz-Blatt
enthaltenen Bekanntmachung vom heutigen Tage:

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juni d. J. fällig werdenden dritten Coupons der Staats-Schuld-Scheine, für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis ult. Juni c. so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons, in den beiden Monaten Juli und August c. betreffend,

wird die Königl. Regierung hiedurch aufgefordert, dem Inhalt dieser Bekanntmachung gemäß, sowohl ihre Regierungshaupt-Casse, als auch die sämmtlichen Special-Cassen des dortigen Departements, schleunigst dahin anzuweisen, daß sie

- 1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuld-scheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung annehmen, sondern solche auch
- 2) während des Zahlungs-Termins vom 1sten Juli bis ult. August c. ohneweitgerlich, haark realisiren,

und die Regierungshaupt-Casse die auf diesem Wege eingegangenen fälligen Coupons, sorsort der General-Staats-Casse auf Ueberschüsse einfende.

Die letztere Casse ist diesbezüglich instruir.

Berlin, den 11. Juni 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Indem wir vorstehende Hohe Ministerial-Bestimmung, mit Bezugnahme auf die in dem Amts-Blatt der Königl. Breslauer Regierung enthaltenen Verfügungen vom 24. April 1814 unter Num. 132 pag. 203 und vom 20. August 1814 unter Num. 247 pag. 382 zur genauen Befolgung hiermit bekannt machen, fügen wir noch die Bemerkung bey, daß die hier in Rede stehenden Coupons diejenigen sind, von welchen mit der erst gedachten Verfügung des Breslauer Regierungs-Amtes-Blattes ein Schema abgedruckt worden ist.

IX. Nro. 178. Juny. c. a. Oppeln, den 21. Juni 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 69. Bekanntmachung, die Einziehung des Militair-Soldes der im Civil-Fache angestellten Officiere betreffend.

Jetzt tritt der Fall ein, daß entlassene Officiere oder andere Militair-Personen, die auf unbestimmte Zeit oder überhaupt den halben Militair-Sold beziehen, entweder in ihre früheren Civil-Verhältnisse zurück, oder, überhaupt in den Civil-Dienst, und in mit Besoldung verknüpfte Landesherliche oder Communal-

Posten treten. In solchen Fällen muß der Militär-Gold aufhören, und werden daher die Königlichen Landrätlichen Officia und die Magisträte aufgefordert, über dergleichen Anstellungen mit Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie geschehen sind, ohne Verzug sodann zur weitern Veranlassung anher zu berichten.

Oppeln, den 21. Juni 1816.

Königl. Preußl. Regierung in Oppeln.

Nro. 70. Bekanntmachung, die Geld-Versendungen betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 21. v. M. die Revision der ausgehenden Fässer mit Gold und Courant betreffend (Oppelner, Amtsblatt Nro. 27 pag. 67.) wird hierdurch eine, unter dem 27. v. M. ergangene Verordnung des Hohen Finanz-Ministerii zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Beschrift der Verordnung vom 12. Juni 1804 über das Königl. Post-Koyal, alle baare Gelder, Courant sowohl, als Scheidemünze, selbst ungeprägtes Gold und Silber im unverarbeiteten Zustande nur durch die Post versandt werden, und die Versendungen von baaren Geldern, oder ungemünztem Gold und Silber durch Fuhrleute gänzlich untersagt seyn solle. Diese auf den einländischen Verkehr sowohl als auf die freygegebene Ausfuhr des Gold und Silbers (ercl. Scheidemünze) in das Ausland Bezug habende Verordnung wird besonders den Grenz-Zoll-Ämtern zur Beachtung empfohlen, um auf Contraventionen durch Fuhrleute zu vigiliren.

VIII. 519. Juni.

Oppeln, den 22. Juni 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 71. Betreffend die Abgaben-Freyheit des nach dem Auslande zu versendenden Reichensfeiner Arsenick, so wie die Vorschrift wegen der sichern Verpackung desselben bei Versendungen.

In Gemäßheit Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 16ten vorigen Monats wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß künftig der Reichensfeiner Arsenick nach dem Auslande versendet, ganz frey von allen Abgaben, mithin auch vom Zoll Canal- und Schloß-

f. n.

fengelde, von diesen beiden letzteren Abgaben aber nur insofern, als sie auf der Waare selbst ruhen und nicht vom Gefäße erhoben werden, paßren soll; wenn jedoch die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt wird; so tritt die Nachzahlung der betreffenden Gefälle ein,

wornach die Zoll-Ämter und die Canal-Schleußen-Beamten hiesigen Regierungs-Departements sich zu achten haben.

Hier nächst wird zugleich bekannt gemacht, daß zur möglichsten Verhütung der leicht zu befürchtenden Unglücks-Fälle bei Versendung des Arsenick

der Arsenick nur in starken doppelten Fässern, deren Fugen inwendig mit dichter Leinwand fest bekleidet sein müssen, verpackt versendet werden darf.

Die Accise- und Zoll-Ämter sind angewiesen, über die strenge Beobachtung dieser so nöthigen Sicherheits-Maasregel zu wachen, und es werden dieselben auf die diserhalb sub dato Reise den 24. April c. erlassene Circular-Verordnung No. 84. hiermit nochmals verwiesen.

II. 206. May. Oppeln, den 25. Juni 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 72. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Abgaben von dem aus einigen Städten des Großherzogthums Posen nach den alten Provinzen zu versendenden fabricirten Taback.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat nach einem Rescript vom 23ten v. M. nachbenannten Städten des Großherzogthums Posen, als:

Birnbaum, Bejanowe, Grätz, Karge, Kofen, Krotoschin, Kurnick, Lissa, Muro-
wanna, Goslin, Kawitsch, Schwerin a. d. Wartha, Schwersenz, Tirschtigel
und Zduny;

die nämliche Begünstigung als den Städten Posen und Bromberg zugestanden:
daß nämlich von dem dort bereiteten nach den alten Königl. Provinzen gehen-
den Rauch- und Schnupstabaack, statt der früher bestimmten Verbrauchs-Ab-
gabe von 8½ pro Cent, künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von
Zwey pro Cent
erhoben und entrichtet werden soll.

Dem Publico, so wie den Accise- und Zoll-Ämtern diesseitigen Regierungs-Departements wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, wobei Wir Letztere auf das Circulare der vormaligen Regierungs-Abgaben-Deputation Nro. 22. vom 30. Januar c. verweisen, mit der Aufgabe, auch in Absicht der Eingangs genannten 14 Städte, wegen des von daher mit Passir-Zettel eingehenden fabricirten Taback, das Nöthige im Tariff zu vermerken.

II. 474. Juné. Oppeln, den 25. Juni 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 73. Bekanntmachung wegen der Nachweisungen der Getreide-Preise.

Die Königlichen Landrätlichen Officia und Polizei-Behörden sind von der Königl. Regierung zu Breslau im 23sten Stücke, Seite 266. und 267. des Amts-Blattes aufgefordert worden, den monatlichen Zeitungs-Berichten die vorgeschriebene Nachweisung der Getreide-, Kartoffeln-, Garn- und Flachs-Preise beizufügen.

Bis jetzt wird diese Verfügung größtentheils gar nicht beachtet, und die wenigen Nachweisungen, welche eingehen, sind meist so unvollständig, daß sie den beabsichtigten Zweck gar nicht erreichen; es werden daher sämtliche Königl. Landrätlichen Officia und Polizei-Behörden im hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert, jene Nachweisungen vollständiger und genauer nunmehr hier einzureichen.

I. Juni 474. Oppeln, den 27. Juni 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 2. Bekanntmachung wegen der Gerichtsbareit der in ihre Heimath zurückgekehrten Landwehr.

Den sämtlichen Unter-Gerichten von Oberschlesien wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

„Nach

„Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November v. J. soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Orts-Gerichten stehen, diese sollen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Krieges-Gesetzen vorgeschrieben sind.“

„Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen nothwendig, bis zu deren Bekanntmachung es bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21. Februar 1811 und des §. 18. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben muß. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Krieges-Reserve beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen.“ Berlin den 5. Juni 1816.

Brieg, den 14. Juni 1816.

Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
